

Rundschreiben 2013/14

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2013 gravierende Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1.1.2014:

1. Neues Reisekostenrecht

Statt der regelmäßigen Arbeitsstätte gibt es nun die **erste Tätigkeitsstätte**, die je Dienstverhältnis nur einmal vorliegen kann. Diese Tätigkeitsstätte ordnet der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer zu. Unterlässt der Arbeitgeber die Zuordnung, so ist die der Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte.

Für die Verpflegungsmehraufwendungen gelten nur noch 2 Pauschalen.

Mehr als 8 Std. bis 24 Std. Abwesenheit: 12 €

24 Std. Abwesenheit: 24 €

Für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer: 12 €

2. Firmenwagen

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies auch dann zu einer Besteuerung, wenn der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich nicht privat nutzt. Hier zählt seit neuester Rechtsprechung allein die Möglichkeit der Privatnutzung. Um hier rechtlichen Unklarheiten vorzubeugen, sollte ein „Privatnutzungsverbot“ in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Es ist unerheblich, ob der Pkw einen besonderen Charakter (z.B. Fahrschulauto, Taxi, Pick-up) hat, denn das Fahrzeug muss lediglich für Privatfahrten genutzt werden können.

3. Betriebsveranstaltungen

Bisher galt die steuer- und sozialversicherungsfreie Grenze für Betriebsveranstaltungen in Höhe von € 110,00 brutto pro Arbeitnehmer. Es durften nicht mehr als 2 Feiern pro Jahr stattfinden.

Aufgrund eines neuen Urteils sind nun die Kosten für den äußeren Rahmen, wie z.B. Saalmiete nicht mehr in diese Grenze einzubeziehen.

Weiterhin sind nun auch die auf Familienangehörige entfallenden Kosten nicht mehr mit in die Grenze einzubeziehen.

Die Finanzverwaltung muss diese Urteile allerdings noch für allg. verbindlich erklären.

- 2 -

4. Bewirtungskosten

Der BFH hat deutlich gemacht (Urteil vom 18.4.2012), dass bei einer Bewirtung von Geschäftsfreunden in einer Gaststätte zwingend eine Bewirtungsrechnung des Gastwirtes vorgelegt werden muss, damit 70% der Bewirtungskosten als Betriebsausgabe abgezogen werden können (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG). Ein Eigenbeleg des Unternehmers genügt nicht für den Betriebsausgabenabzug.

Der Bewirtungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: den Ort, den Tag, die Teilnehmer (incl. Gastgeber) und den Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen (incl. Trinkgeld).

Ab einem Rechnungsbetrag von brutto € 150,00 muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden und der Rechnungsempfänger ist mit vollständiger Anschrift anzugeben, die vom Wirt einzutragen ist.

5. Steuerfreie EU-Lieferungen

Bereits zum 1.10.2013 neu geregelt worden ist der sog. Belegnachweis für die Umsatzsteuerfreiheit von Lieferungen innerhalb der EU. Die Steuerfreiheit setzt u.a. den Nachweis durch Belege voraus, dass die Ware tatsächlich in den anderen EU-Staat gelangt ist.

Aufgrund der Neuregelung hat der Unternehmer verschiedene Möglichkeiten, den Belegnachweis zu führen:

So kann er z.B. mit einer **sog. Gelangensbestätigung des Abnehmers** nachweisen, dass die Ware in das EU-Land gelangt ist. Die Gelangensbestätigung muss bestimmte Angaben u.a. zum Abnehmer, zur Ware und zum Zeitpunkt der Lieferung enthalten.

Alternativ kann der Unternehmer auch einen Versendungsbeleg, wie z.B. einen handelsrechtlichen Frachtbrief, vorlegen oder eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die bestimmte Angaben zur Ware, zum Lieferanten, zum Spediteur, zum Abnehmer und zur Lieferzeit enthalten muss. Eine weitere Möglichkeit ist die Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung eines Kurierdienstleisters mit einem Protokoll über den lückenlosen Transport bis zur Ablieferung beim Empfänger.

Die Finanzverwaltung plant derzeit ein Anwendungsschreiben zu den einzelnen Möglichkeiten des Belegnachweises.

6. Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Die Bundesländer Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein haben den jeweiligen Grunderwerbsteuersatz zum 1.1.2014 erhöht. Es gelten jetzt folgende Sätze:

- 3 -

- 3,5%: Bayern, Sachsen
- 4,5%: Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- 5,0%: Brandenburg, Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
- 5,5%: Saarland
- 6,0%: Berlin
- 6,5%: Schleswig-Holstein

7. Höhere Umsatzsteuer auf Kunst

Bisher galt für Kunstgegenstände sowie für Sammlungsstücke wie Briefmarken und Sammelmünzen der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Ab dem 1. Januar 2014 gilt für diese Gegenstände der volle Umsatzsteuersatz von 19%, wenn die Gegenstände beim Händler gekauft werden.

8. Werbungskosten im Rahmen der Abgeltungssteuer

Entgegen dem Gesetzeswortlaut soll es möglich sein, die tatsächlichen Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften anzusetzen (Urteil vom 17.12.2012). Das Verfahren ist vor dem BFH anhängig, daher sollten Anleger sicherheitshalber die Belege aufbewahren und Einspruch einlegen.

9. Sonstiges

Der Beitrag zur **Rentenversicherung** sinkt von 18,9% auf 18,4%.
Alle anderen Beiträge bleiben konstant.

Folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung von monatlich € 5.800 auf € 5.950 im Westen und € 4.900 auf € 5.000 im Osten.

Die Pflichtversicherungsgrenze steigt bei der **gesetzlichen Krankenversicherung** von jährlich € 52.200 auf € 53.550.

Der Abgabesatz bei der **Künstlersozialkasse** erhöht sich von 4,1% auf 5,2%.

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dem keine Einkommensteuer zu zahlen ist, steigt 2014 von € 8.130 auf € 8.354 im Jahr.

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

- 4 -

Die Einkommensgrenze für eine kostenfreie **Familienversicherung** in der gesetzlichen Krankenkasse wurde auf monatlich € 395,00 angehoben. Übt der Familienversicherte einen Minijob aus, gilt eine Einkommensgrenze von € 450,00.

Hamburg, den 9. Januar 2014



Cordula Steffen
Steuerberaterin